

Teilnahme- und Zahlungsbedingungen für Weiterbildungsveranstaltungen

1. Voraussetzungen zur Teilnahme

An den Lehrgängen und Weiterbildungsangeboten der HoFa-Akademie kann jede Person teilnehmen, ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

Soweit für einen angestrebten Abschluss Zugangsvoraussetzungen vorgeschrieben sind, ist deren Erfüllung Voraussetzung für die Teilnahme. Entsprechendes gilt, wenn eine Förderung nach SGB III in Anspruch genommen werden soll. Die Zugangsvoraussetzungen sind auch von dem/der Teilnehmer/-in selbst zu prüfen. Ein Nichtvorliegen der Zugangsvoraussetzungen entbindet nicht von der Zahlung der Lehrgangsgebühren.

2. Anmeldung

Für jeden Lehrgang ist das HoFa-Akademie-Anmeldeformular auszufüllen. Mit der Anmeldung erkennt der/die Teilnehmer/-in die Teilnahmebedingungen an. Mit der Zusage der HoFa-Akademie wird die Anmeldung verbindlich.

3. Datenschutz

Die Daten des/der Teilnehmers/Teilnehmerin werden EDVgestützt erfasst und bearbeitet sowie im erforderlichen Umfang an die etwaigen Förderungsgeber weitergeleitet.

4. Gebühren

Für die Teilnahme an den Weiterbildungen werden Gebühren erhoben, deren jeweilige Höhe vom Kursangebot abhängig ist. Eine Anmeldegebühr von 10% ist innerhalb von drei Wochen nach der Anmeldung auf das Konto Nr. 180 880 7 der Commerzbank BLZ 67240039 zu entrichten. Die Anmeldegebühr wird auf die Lehrgangsgebühren angerechnet.

Bei Rücktritt bis 4 Wochen vor Kursbeginn wird die Anmeldegebühr in vollem Umfang zurückerstattet und es entstehen keine weiteren Kursgebühren. Innerhalb von 4 Wochen vor Beginn des Lehrgangs kann nur noch gekündigt werden. Es gelten die in Ziffer 7 beschriebenen Kündigungsbedingungen.

Die Gebühren und ihre Fälligkeit sind unabhängig von Leistungen Dritter.

Für Lehrgänge und Kurse, die länger als vier Monate dauern, wird die Kursgebühr in Raten erhoben.

Bei Inanspruchnahme einer Förderung nach SGB III erklärt der/ die Teilnehmer/-in, entsprechende Vereinbarungen zwischen der Maßnahmeträgerin und dem Arbeitsamt vorausgesetzt, dass die Lehrgangsgebühren vom Arbeitsamt direkt an die Maßnahmeträgerin gezahlt werden.

5. Durchführung

Die HoFa-Akademie unterrichtet im Rahmen des zu Beginn des Lehrganges gültigen Lehrgangsangebotes. Die HoFa-Akademie behält sich Änderungen vor, jedoch darf das Lehrgangsziel nicht verändert werden. Der Wechsel einer/eines Dozentin/Dozenten ist keine Änderung in diesem Sinne.

Die HoFa-Akademie behält sich vor, aus wichtigen, von ihr nicht zu vertretenden Gründen, Lehrgänge zu verschieben, zu unterbrechen oder abzusagen.

6. Rücktritt

Bei einer beantragten Förderung nach SGB III kann der/die Teilnehmer/-in im Falle der Förderungsablehnung von der Teilnahme kostenlos zurücktreten.

7. Kündigung

Lehrgänge mit einer Dauer bis zu 4 Monaten sind nicht kündbar. Die Teilnahme an Lehrgängen mit einer Dauer von mehr als vier Monaten ist mit einer sechswöchigen Frist, erstmals zum Ende des vierten Monats, sodann jeweils zum Ende der nächsten vier Monate kündbar.

Maßnahmen in Abschnitten, die kürzer als vier Monate sind, können mit einer sechswöchigen Frist zum Ende eines jeden Abschnittes gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Fernbleiben von Kursmodulen gilt nicht als Kündigung. Die Lehrkräfte sind nicht befugt eine Kündigung des Lehrganges oder der Veranstaltung entgegenzunehmen.

8. Pflichten der/des Teilnehmerin/Teilnehmers

Der/die Teilnehmer/-in verpflichtet sich:

- 8.1 die für die Feststellung zur Zugangsvoraussetzung zum Lehrgang und Zugangsvoraussetzung zur Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen,
- 8.2 die am Unterrichtsort geltende Hausordnung zu beachten,
- 8.3 den Anweisungen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von HoFa-Akademie im Rahmen der Hausordnung zu folgen,
- 8.4 regelmäßig an den Unterrichtseinheiten teilzunehmen,
- 8.5 Vorschriften des Berufsbildungs- und des Schulrechtes zu beachten,
- 8.6 Pflichten im Rahmen von Auftragsmaßnahmen für Dritte zu wahren sowie
- 8.7 die mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten.

HoFa-Akademie bleibt es vorbehalten, Schadensersatzansprüche wegen Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 8.1 bis 8.7 geltend zu machen.

9. Ausschluss und Kündigung der Maßnahmenträgerin

HoFa-Akademie behält sich vor, Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die gegen die Pflichten als Teilnehmer/-in vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen, ganz oder teilweise vom Lehrgang auszuschließen.

HoFa-Akademie steht ein einseitiges Kündigungsrecht zu, wenn

- der/die Teilnehmer/-in die Lehrgangsgebühren nicht pünktlich bezahlt,
- den gemeinsamen Unterricht stört,
- nachweislich festzustellen ist, dass das Lehrgangsziel durch den/die Teilnehmer/-in nicht erreicht werden kann.

In diesen Fällen sind alle offenen Zahlungen sofort fällig. Bereits gezahlte Beiträge werden bis zum Datum der selbstverschuldeten Kündigung nicht erstattet.

10. Haftung

HoFa-Akademie haftet bei Unfällen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

HoFa-Akademie haftet nicht für Verlust oder Diebstahl eingebrachter Sachen.

11. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.